SETTER RESCUE GERMANY e.V.

http://www.setter-rescue.de

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Setter Rescue Germany e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der Tierschutz.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a. Die Aufnahme ausgesetzter, misshandelter und zur Tötung abgegebener Hunde, die Übernahme von "falsch angeschafften Jagdhunden" insbesondere Settern auf Pflegestellen
   b. Pflegerische und tierärztliche Betreuung der übernommenen Hunde während ihres Aufenthaltes auf den Pflegestellen, sowie Hilfestellung bei der Resozialisierung in die für sie neue Welt.
   c. Die Vermittlung der Abgabehunde an neue kompetente Hundeführer.
   d. Die Beratung und Hilfestellung bei Haltungs-, Ausbildungs- und Gesundheitsfragen von Jagdhunden.
   e. Die Aufklärung und Information über rassespezifische Eigenschaften von Jagdhunden, insbesondere Setter und ihre artgerechte Haltung.
   f. Die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen und Tierheimen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung".
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz von Jagdhunden zu verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Neue Mitglieder werden zunächst als Fördermitglieder geführt. Fördermitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe der Ablehnung einer Mitgliedschaft brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
4. Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernennen. Diese sind von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

5. Der Status der Mitgliedschaft (aktives Mitglied/Fördermitglied) wird vom Vorstand spätestens sechs Monate nach Eintrittsdatum festgestellt.
6. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht oder die den Verein besonders gefördert haben, können geehrt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   a. Tod
   b. Kündigung
   c. Verlust der Rechtsfähigkeit
   d. Ausschluss
   e. Streichung
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt.

   Das Mitglied ist vorab schriftlich oder persönlich zu hören.
4. Die Streichung des Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
5. Im Falle der Kündigung, der Streichung oder des Ausschlusses ist das Mitglied verpflichtet, Vereinseigentum einschließlich treuhänderisch verwalteter Gelder innerhalb von zwei Wochen ohne Aufforderung an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe, abhängig bei jährlicher Zahlungsweise am 01. Januar bzw. bei halbjährlicher Zahlungsweise am 01. Januar/01. Juli eines jeden Jahres an Setter Rescue Germany e.V. zu zahlen.
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Erfüllungsort für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist der Sitz des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind dazu angehalten jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereins bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen sowie dem Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.
2. Mitgliedern, die vom Vorstand als aktive Mitglieder eingestuft wurden, steht das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antragsrecht zur Mitgliederversammlung zu. Fördermitgliedern steht nur das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder des Vereins.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der Zielsetzung des Vereins.
2. Verwirklichung der Vereinspolitik.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
5. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Einstufung von Mitgliedern als Fördermitglieder oder aktive Mitglieder.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Erstellung des Jahresberichts.
8. Erstellung des Jahresabschlusses.
9. Abgabe von Steuererklärungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder einberufen.
2. Alle aktiven Mitglieder haben die gleichen Rechte; dies gilt insbesondere für das aktive und passive Wahlrecht.

   Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, sie haben ein Anwesenheitsrecht.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   1. die Wahl des Vorstands,
   2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
   3. die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
   4. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
   5. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
   6. die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung, insbesondere auf Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per Email oder Fax erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung Anträge an die Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
3. Über Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung oder des Mitgliedsbeitrags können in der Mitgliederversammlung ohne vorherige Ankündigung in der Tagesordnung nicht gestellt werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder

Mitgliedern werden auf Antrag die tatsächlich entstandenen Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen erstattet, soweit die Erstattung im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit erfolgt.

Fahrtkosten zur Zweckerfüllung des Vereins gemäß §2 der Satzung werden nach den jeweils gültigen steuerlich zulässigen Sätzen mit einem Pauschalbetrag je gefahrenen Kilometer. Die Antragstellung kann schriftlich, per Fax oder Email erfolgen. Eine Erstattung der Fahrtkosten erfolgt erst ab 100 gefahrenen Kilometern.

§ 16 Kassenprüfung

Die Vermögensverhältnisse des Vereins und die finanzielle Geschäftsführung des Vereins sind vor der Mitgliederversammlung von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse und die Geschäftsführung des Vereins erstattet werden kann. Die Prüfung hat die letzten zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung zu umfassen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.